



GEMEINDE MUTTENZ

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061/532201

MuttENZ, 10. Mai 1972

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, 12. Juni 1972, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll
2. Vorlage der Rechnungen 1971
3. Schaffung der für das Hallenbad erforderlichen Stellen
4. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes
5. Landverkauf an der Breitestrasse
6. Kreditbegehren für die Korrekturen Freidorf-, Schanz- und Römerweg
7. Teilzonenplan Erholungsgebiet Hardacker
8. Ausserkraftsetzung des Reglementes für die Gemeindekommission vom 17. Dezember 1965
9. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Wir verweisen auf die Rechnungen 1971 und die dazugehörigen Berichte, die jedem Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt worden sind.
Der Gemeindeversammlung wird Genehmigung der Rechnungen 1971 beantragt.

Traktandum 3

Mit Brief vom 28. März 1972 hat die Hallenbadkommission daran erinnert, dass das Hallenbad im Sommer 1973 bezugsbereit sein wird, und darum möglichst bald ein Badmeister eingestellt werden sollte. Der Gemeinderat konnte nicht schlüssig beurteilen, ob eine einzige Stelle genügen wird. Die Kommission wurde deshalb ersucht, den Perso-

nalbedarf abzuklären. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Um Verzögerungen auszuschliessen, wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, auf Antrag der Hallenbadkommission die für den Betrieb des Hallenbades erforderlichen Stellen zu schaffen.

Traktandum 4

Nach § 43 des geltenden Besoldungsreglementes haben verheiratete Lehrer Anspruch auf eine Ortszulage von Fr. 1.728.-- pro Jahr. Für ledige Lehrer und Lehrerinnen beträgt sie nur Fr. 1.296.--.

Gemäss § 10 der Vorlage des Regierungsrates an den Landrat betreffend Besoldungen, Sozial- und Teuerungszulagen an die Regierungsräte, den Präsidenten des Obergerichts, das Staatspersonal und die Lehrer vom 6. Juli 1971 ist die nur durch Gesetzesänderung aufzuhebende Ortszulage für Lehrkräfte in den Ansätzen der neuen Besoldungsskala und in der Einreihung der Aemterklassifikation mit dem Höchstansatz (Fr. 1.728.--) inbegriffen. Gewährt eine Gemeinde nicht diesen Ansatz, so ist die Differenz bei der Lohnberechnung abzuziehen.

Mit Brief vom 21. Januar 1972 hat unsere Schulpflege die Auffassung vertreten, gerechtigkeitshalber sollte jede Lehrkraft die volle Ortszulage erhalten. Muttenz dürfe nicht hinter andern basellandschaftlichen Gemeinden zurückstehen, wenn beim anhaltend grossen Lehrermangel nicht noch mehr Rekrutierungsschwierigkeiten entstehen sollen.

Eine Umfrage ergab: Binningen, Liestal, Pratteln und Reinach bezahlen bereits die ganze Ortszulage von Fr. 1.728.-- an alle Lehrkräfte. In Birsfelden wird den Ledigen die volle Ortszulage erst ab 3. Dienstjahr ausgerichtet, und Allschwil sowie Münchenstein haben heute noch die gleiche Regelung wie Muttenz, doch soll in diesen drei Gemeinden die maximale Ortszulage bei nächster Gelegenheit ins Besoldungsreglement eingebaut werden.

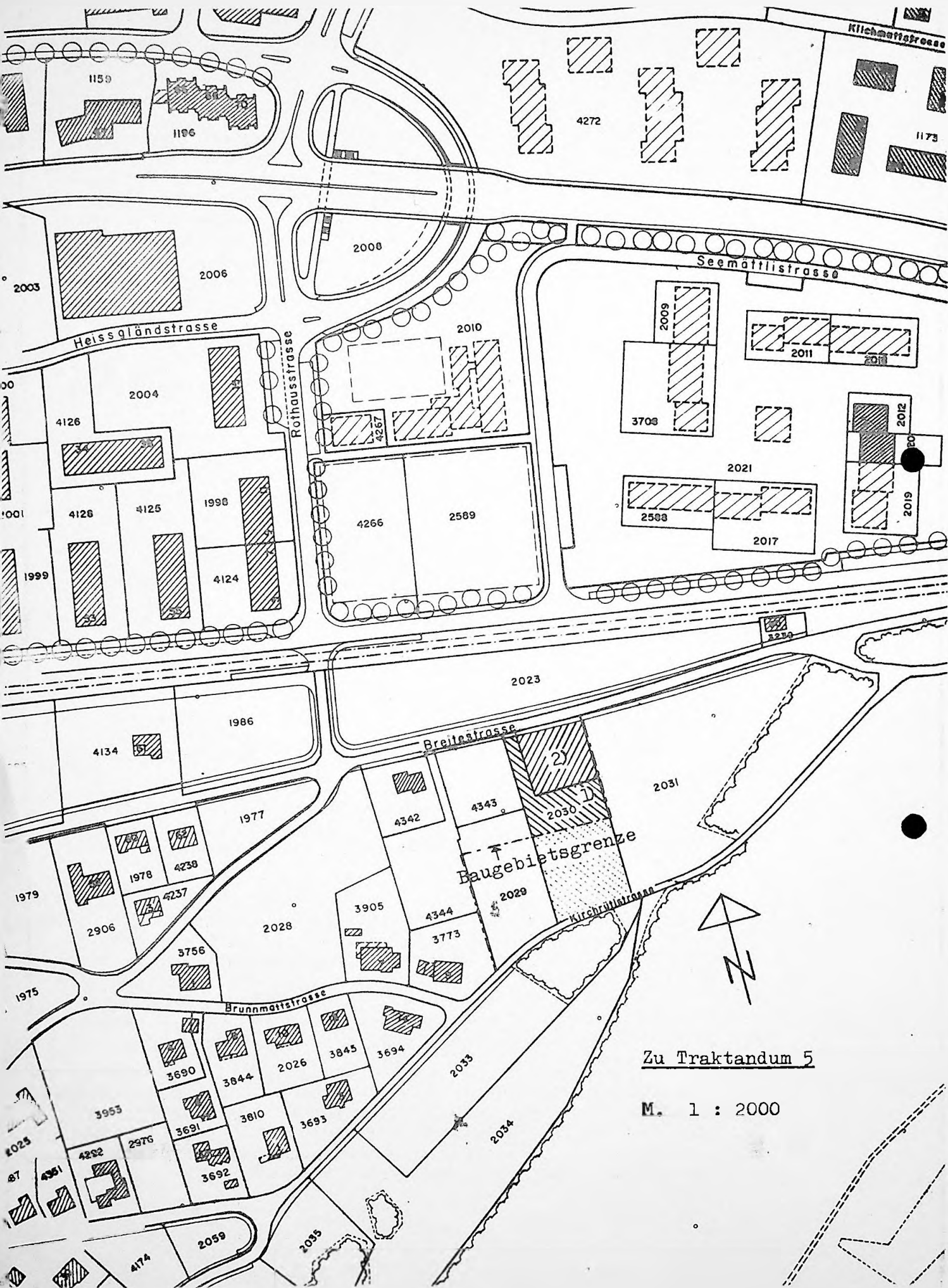
In Würdigung dieser Verhältnisse hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Ausrichtung der vollen Ortszulage an alle Lehrkräfte ab 1. April 1972 zu beantragen. Damit verbunden ist eine Abänderung des Besoldungsreglementes. Die Gelegenheit soll benützt werden, um noch weitere Bestimmungen dieses Reglementes den heutigen Verhältnissen anzupassen:

§ 4 Ganz eindeutig zeigt sich, dass die für das Gemeindepersonal zuständige Wahlbehörde nicht mehr zeitgemäss ist. Mit 28 Mitgliedern ist dieses Gremium viel zu gross. Man muss sich die Auswirkungen in der Praxis vorstellen: Auf einige teure Inserate melden sich vielleicht 1 - 3 Interessenten für eine freie Wegmacher-, Facharbeiter- oder Kanzlistenstelle. Die Offerten werden zuerst von der zuständigen Verwaltung gesichtet und dann dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieser bestimmt einen 4- oder 5-köpfigen Ausschuss, der die Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung empfängt, die üblicherweise 3/4 Std. dauert, manchmal auch länger. Die Kandidaten werden also auf

Herz und Nieren geprüft. Je nach den erhaltenen Auskünften werden weitere Erhebungen angestellt und Erkundigungen eingezogen. Meistens in einer weiteren Sitzung formuliert dann der Ausschuss einen Wahlvorschlag zuhanden des Gemeinderates. Sobald sich diese Behörde einig ist, vielleicht erst nach ergänzenden Prüfungen, kann zur Wahlsitzung eingeladen werden. 28 Mitbürger müssen - unter Umständen nur für dieses einzige Geschäft - den Weg ins Gemeindehaus unter die Füsse nehmen. Gemeinsam schreiten nun Gemeinderat und Gemeindekommission zur Wahl (wenn der Bewerber nicht in der Zwischenzeit eine andere Stelle angetreten hat). Für eine Kindergärtnerin ist das Prozedere noch etwas komplizierter, weil sich nach der Kindergartenkommission noch die Schulpflege einschaltet.

Viele Interessenten für eine Stelle bei der Gemeinde bewerben sich gar nicht darum, weil sie zurecht befürchten, beim heutigen grossen Wahlgremium werde eine allfällige Nichtwahl in der Gemeinde zu bekannt, und auch der derzeitige Arbeitgeber könnte davon erfahren. Es ist nicht jedermanns Sache, sich von einer 28-köpfigen Wahlbehörde röntgen zu lassen. In der Privatwirtschaft entscheidet vielfach nur eine Person über Anstellung und Entlassung. Die Schulpflege und der Gemeinderat sollten in der Lage sein, sorgfältig zu wählen. Soviel Vertrauen muss diesen schliesslich vom Volk eingesetzten Behörden geschenkt werden.

- § 8 Die schönste Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Muttenz nützt nichts, wenn der Funktionär keine Wohnung findet. Sobald die Ausnahme bald zur Regel wird, ist es Zeit für eine Anpassung des Reglementes.
Heute wohnen 60 Lehrer und Angestellte in einer andern Gemeinde.
- § 24 Dieser Abschnitt muss gestrichen werden, weil die kantonale Besoldungsskala in absehbarer Zeit abgeändert wird. Es ist nicht gesagt, dass die Gemeinde gleichzeitig anpassen kann und will.
- § 25 Neu werden Bademeister I und II aufgenommen.
Gemeindekommission und Gemeinderat haben von ihrem durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 1970 erteilten Recht Gebrauch gemacht und neue Hauswartentschädigungen festgesetzt. Die Abwarte sind nun in den Klassen 12/14 eingereiht. Andererseits haben sie Anspruch auf eine Spezialentschädigung je nach Grösse des Schulhauses und zusätzlicher Belastung. Die Mitarbeit der Ehefrau gilt nur noch zum Teil als in der Besoldung eingeschlossen.
- § 26 Hier gilt sinngemäss das zu § 4 Gesagte. Es ist besser, diese Besoldungsfragen - mit welchen naturgemäss immer Kritik oder Lob des einzelnen Angestellten verbunden ist - nur im Gemeinderat zu erörtern. Im kleineren Kreis sind objektive Vorschläge eher gewährleistet oder überhaupt erst möglich.



Zu Traktandum 5

M. 1 : 2000

- § 31 Es werden die Haushaltzulagen übernommen, wie sie der Regierungsrat für das Staatspersonal vorgeschlagen hat.
- § 38 Diese Ergänzung ist eine Folge der Abänderung von § 40.
- § 39 Dieses Recht ist heute eine Selbstverständlichkeit. Zudem verweigert die Beamtenversicherungskasse aufgrund dieser Bestimmung eine Rentenzahlung, solange im Pensionierungsjahr weitergearbeitet wird.
- § 40 Bei der heutigen Personalknappheit sollten weibliche Angestellte bei ihrer Verheiratung nicht mehr aus dem Gemeindedienst ausscheiden müssen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Teilrevision des Besoldungsreglementes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
2. Die abgeänderten §§ 4, 8, 25, 26, 27, 38, 39, 40 und 46 sofort, § 43 rückwirkend auf 1. April 1972, § 31 auf 1. Juli 1972 und § 24 mit der Einführung der neuen kantonalen Lohnklassen in Kraft zu setzen.
3. Nachtragskredite zulasten der Rechnung 1972 zu bewilligen in der Höhe von Fr. 22.000.-- für die Anpassung der Ortszulage und von Fr. 44.000.-- für die erhöhte Haushaltzulage.

Traktandum 5

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der Parz. 2030, haltend 28 a 68 m² an der Breitestrasse. Für die Strassenverbreiterung ist eine Abtretung von ca. 78 m² erforderlich. Die Restfläche von ca. 27 a 90 m² liegt mit ca. 15 a in der Zone 1, mit ca. 12 a 90 m² ausserhalb der Bauzone. Für ihre eigenen Bedürfnisse benötigt die Gemeinde das Land nicht.

Es besteht die Möglichkeit der Ueberbauung mit 2 Einfamilienhäusern. Der Gemeinderat ist der Meinung, diese nicht in jeder Beziehung idealen Bauplätze sollten verkauft werden zu folgenden Bedingungen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Den oberen Bauplatz zu Fr. 140.-- pro m ² , ausmachend für ca. 750 m ² | ca. Fr. 105.000.-- |
| Dieser Käufer hätte auch das ausserhalb der Bauzone gelegene Areal zu Fr. 30.-- pro m ² zu übernehmen, ausmachend | ca. Fr. 38.700.-- |
| 2) Den unteren Bauplatz mit ca. 750 m ² zu Fr. 160.-- pro m ² , ausmachend | ca. Fr. 120.000.-- |
| total | ca. Fr. 263.700.-- |

Moritz Imbach-Geiser wäre bereit, die unter 1) aufgeführten Abschnitte zu übernehmen. Ueber den unteren Bauplatz wird noch verhandelt.

Der Gemeinderat ersucht um die Ermächtigung, die Parzelle 2030 zu den angegebenen Preisen zu veräussern.

Traktandum 6

Nachdem die Wohnbauten im Gebiet Schänzli der Fertigstellung entgegengehen, hat die Bauherrschaft das Begehren gestellt, die Gemeinde möchte die geplante Verlängerung des Freidorfweges vornehmen und die noch fehlenden Trottoirs am Schanzweg und Römerweg ausbauen. Obwohl der Gemeinderat für das Anliegen der Bauherrschaft Verständnis hat, konnte dem Gesuch infolge der momentanen Budgetbelastung nicht entsprochen werden. In den nachfolgenden Verhandlungen hat sich der Bauherr der Wohnungsüberbauung bereit erklärt, den erforderlichen Kredit von Fr. 130.000.-- zinslos auf 4 Jahre fest zu bevorschussen. Es ist nun vorgesehen, den Strassenbau in das Programm 1972 aufzunehmen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt 1976, unter Verrechnung der gesetzlichen Anwänderbeiträge.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Regelung zuzustimmen und den Kredit von Fr. 130.000.-- zur Rückzahlung im Jahre 1976 zu bewilligen.

Traktandum 7

Die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1971 hat den Erwerb von ca. 576 a Land im Hardacker beschlossen. Die Parzellen liegen im Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rangierbahnhof, in welchem ein Landschaftsplan bearbeitet wurde.

Damit die Planung Rechtsgültigkeit erlangt, müssen die einzelnen Zonen für öffentliche Anlagen und Werke sowie Rodungen und Aufforstungen in einem Teilzonenplan verbindlich festgelegt werden.

Für die Erschliessungsstrassen, Fusswege und Waldbaulinien wurde ein Teil-Strassennetzplan bearbeitet.

Der Regierungsrat hat die Rodungsbewilligung für eine Waldfläche von 3000 m² zur Anlage des Robinsonspielplatzes bereits erteilt. An die Bewilligung wurde die Bedingung geknüpft, dass der Teilzonenplan genehmigt ist und die vorgesehene Aufforstung längs der Autobahn bis Ende 1975 ausgeführt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für das Erholungsgebiet Hardacker den Teilzonenplan 1:1000 sowie den Teil-Strassennetzplan 1:1000 zu beschliessen.

Die Pläne werden während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Traktandum 8

Neu sind Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindekommission im Gemeindegesetz (§ 88 ff.) und in der Gemeindeordnung (§§ 4, 5, 7, 12, 21, 23, 29) geregelt, einige Wahlkompetenzen in andern Gemeindereglementen (z.B. Besoldungs-, Bau- und Steuerreglement, Verordnung über die Schiessanlagen Lachmatt).

Das Reglement für die Gemeindekommission vom 17. Dezember 1965 ist damit gegenstandslos geworden. Der Gemeindeversammlung wird dessen

Ausserkraftsetzung beantragt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilage: Entwurf zur Revision des Besoldungsreglementes